

ANLAGE 1

Übersicht über die Anteile an den Personalkosten für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (§ 12 KitaG)

Anteile an den anerkannten Personalkosten der Kindertagesstätten nach § 12 KitaG																		
Eltern	Träger	Land	Jugendamt (angegeben ist der Regelanteil, das Jugendamt übernimmt zusätzlich die nicht gedeckten Personalkosten nach § 12 Abs 5 KitaG)	Kindergärten in kommunaler Trägerschaft		Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft		Kindergärten in kommunaler Trägerschaft, mit mind. 15 Ganztagsplätzen		Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft, mit mind. 15 Ganztagsplätzen		Horte		Krippe		Spiel- und Lernstuben		
				§ 12 Abs. 4 Nr. 1 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 2 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 3 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 4 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 6 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 6 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 5 i.V. mit § 7 Abs. 2 LVO						
Die Elternbeiträge für Kindergärten sind nach § 13 Abs. 2 KitaG durch das Jugendamt so festzusetzen, dass sie bis zu 17,5 % der Personalkosten der Kindergärten in Ihrem Bereich decken	15,0%	27,5%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	ca. 37,5%	ca. 32,5%	ca. 32,5%	10,0%	5,0%	10,0%	40,0%	40,0%	
																		12,5%
	15,0%	27,5%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	ca. 37,5%	ca. 32,5%	ca. 32,5%	10,0%	5,0%	10,0%	40,0%	40,0%